

Nutzungsverordnung für das Haus der Gemeinde in Karlsburg

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Karlsburg vom 02.05.2011 wird für die Nutzung des Hauses der Gemeinde folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Gemeinde Karlsburg stellt folgende Räumlichkeiten im Haus der Gemeinde zur Verfügung:

- 1 Doppelraum
- Küche
- Sitzungsraum
- Toiletten

§ 2

Die Genehmigung der Benutzung der Räumlichkeiten erteilt der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter.

Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Räumlichkeiten für öffentliche Zwecke benötigt werden. Sie kann ferner versagt werden, wenn nicht gewährleistet ist, dass die Bestimmungen dieser Nutzungsverordnung eingehalten werden oder die öffentliche Ordnung durch die geplante Veranstaltung beeinträchtigt wird.

Ein Anspruch auf Vermietung besteht nicht. Die Überlassung für eine gewerbliche Nutzung ist ausgeschlossen.

Im gesamten Haus herrscht Rauchverbot. Zuwiderhandlungen werden entsprechend dem Gesetz geahndet bzw. der Nutzer wird von künftigen Nutzungen ausgeschlossen.

Der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person ist jederzeit berechtigt, an den Veranstaltungen teilzunehmen und die Einhaltung der Nutzungsverordnung zu überprüfen.

§ 3

Nutzungsentgelt und Kautions für Räume

Raum	Entgelt
Doppelraum	100,00 €
Küche	inclusive
Sitzungsraum	25,00 €
Kosten für Glasbruch pro Stück	2,00 €
Kosten für Geschirrbuch pro Stück	2,00 €
Kosten für Besteckverlust oder -beschädigung pro Stück	2,00 €
Kautions	100,00 €

Das Nutzungsentgelt ist spätestens bei der Übergabe der Schlüssel zu entrichten. Bei unbarer Zahlung ist die Zahlung des Nutzungsentgeltes bei der Übernahme der Schlüssel zu belegen.

Die Kautions ist nur in bar beim Empfang der Schlüssel zu entrichten.

Kinderveranstaltungen der Gemeinde Karlsburg sind entgeltfrei.

Veranstaltungen der Gemeinde Karlsburg und ihrer Vereine sind entgeltfrei.

Für GEMA-pflichtige Veranstaltungen ist der Nutzer der Räumlichkeiten melde- und kostenpflichtig. Soll der Einsatz von Tonträgern, Kapellen oder Chören erfolgen, muss eine GEMA-Gebühr entrichtet werden. Die Höhe der Gebühr legt die Zentrale der GEMA (Gesellschaft für Musikalische Aufführungs- und Mechanische Vervielfältigungsrechte) in 10787 Berlin, Keithstraße 7, fest.

§4

Die Nutzer sind für die Einhaltung dieser Nutzungsverordnung in vollem Umfang selbst verantwortlich.

Die Übernahme und Rückgabe der Schlüssel, der Räumlichkeiten und des Inventars in ordnungsgemäßem Zustand ist schriftlich zu bestätigen.

Die Gemeinde Karlsburg überlässt den Nutzern das Haus der Gemeinde in dem Zustand, in dem es sich befindet. Die Nutzer sind verpflichtet, die Räume und Geräte vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den geplanten Zweck zu prüfen und sicher zu stellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden.

Die Nutzer stellen die Gemeinde Karlsburg von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Gäste und sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Geräte und Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, sofern der Gemeinde kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Dies gilt entsprechend für eigene Haftpflichtansprüche der Nutzer gegen die Gemeinde für den Fall der eigenen Inanspruchnahme.

Die Nutzer haften für alle Schäden am Haus der Gemeinde, den Nebenräumen, den Außenanlagen sowie Einrichtungen und Geräten, die nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurück zu führen sind. Außerdem haften sie für alle Schäden, die im Rahmen ihrer Veranstaltung durch ihre Gäste verursacht werden sowie durch Besucher oder Personen, die sich mit ihrem Willen in den Räumen aufhalten oder diese aufsuchen.

Die genutzten Räume, die Küche mit Inventar und die Toiletten im Haus der Gemeinde sind generell vom Nutzer zu reinigen. Das Außengelände ist vertragsgemäß ordentlich zurück zu geben. Abfälle sind vom Nutzer zu entsorgen.

Sollte wegen starker Verschmutzung oder unsachgemäßer Reinigung eine zusätzliche Reinigung nötig sein, wird diese zu Lasten des Nutzers in Auftrag gegeben.

Bei Verlust von Schlüsseln sind die Unkosten durch den Nutzer zu tragen.

Karlsburg, den 02.05.2011

R. Warkus
Bürgermeister